

17/SN-176/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-36/439-1992

Eisenstadt, am 3. 8. 1992

Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz und zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz (EWR-Anpassungs-Novellen).

Telefon (02682)-600
Klappe 2220 Durchwahl

Bezug: 124.115/1-I/2-92

BREMIS GESETZENTWURF	
60	12
-GE/19	
Datum: 06. AUG. 1992	
07. AUG. 1992	
Verteilt	

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr *H. Kausgraber*Radetzkystraße 2
1031 Wien

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nimmt zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und zum Güterbeförderungsgesetz wie folgt Stellung:

1. Zu § 5 Abs. 4 Z 2 des Entwurfes einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz:

Während derzeit zum Nachweis der Befähigung für eine Konzession Prüfung und Verwendungszeit erforderlich sind, sieht der vorliegende Entwurf vor, daß künftig die Voraussetzungen bereits durch Prüfung oder Verwendungszeit erfüllt sein sollen (Erbringung der fachlichen Eignung durch eine Bescheinigung der Behörde - Bezirksverwaltungsbehörde - über den Nachweis einer praktischen Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen). Hiezu ist zu bemerken, daß die Erfüllung der Voraussetzung der fachlichen Eignung durch eine bloße Bescheinigung der Behörde über praktische Erfahrung in leitender Funktion alleine insofern bedenklich erscheint, als nach ho. Erfahrungen wieder mit einer zunehmenden Zahl von Gefälligkeitsbestätigungen diverser Unternehmen zu rechnen sein wird und es einen unverhältnismäßig hohen

Verwaltungsaufwand erfordern wird, zu überprüfen, ob jemand auch tatsächlich (und wenn ja, in welcher Funktion) verwendet wurde.

Außerdem stellt sich die Frage, ob die praktische Verwendung in leitender Position in einem "Verkehrsunternehmen" das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, wie es z.B. durch Prüfungen i.S. der Z 1 oder 3 dieser Gesetzesstelle objektiv festgestellt wird, zu gewährleisten vermag.

Weiters erscheint der Begriff "Verkehrsunternehmen" nicht ausreichend definiert, da einerseits derselbe Begriff auch im Güterbeförderungsgesetz verwendet wird und andererseits unter Verkehrsunternehmen z.B. auch die ÖBB, AUA u.ä. verstanden werden kann. Die im Entwurf verwendete Formulierung wirft daher beispielsweise die Frage auf, ob man durch eine praktische Erfahrung im Güterbeförderungsgewerbe die fachliche Eignung für das Gelegenheitsverkehrsgewerbe und umgekehrt erwerben kann. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird daher angeregt, zumindest in den Erläuternden Bemerkungen den Begriff "Verkehrsunternehmen" im Sinne dieser Bestimmung näher zu umschreiben.

Auch könnte die leitende Tätigkeit nur in einem Teilbereich des "Verkehrsunternehmens" bestanden haben, der mit der beantragten Konzession keinerlei Zusammenhang hat (z.B. leitende Tätigkeit in einem Teilbereich eines Flugverkehrsunternehmens).

Obige Ausführungen gelten sinngemäß auch für § 5 Abs. 3a Z 2 des Entwurfes einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz.

2. Zu § 5 Abs. 6 Z 5, 6 und 8 des Entwurfes einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz:

Es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll und zweckmäßig ist, wenn das Datum der Prüfung durch die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festgelegt wird. Dies dürfte lediglich zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Obige Bemerkung gilt sinngemäß auch für § 5 Abs. 3b Z 6, 7 und 9 des Entwurfes einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz.

3. Kosten:

Im Vorblatt der Erläuterungen zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz wird bei den Kosten bemerkt, daß "durch den Entfall der Regelung über die Taxihöchstzahl mit beachtlichen Kosteneinsparungen zu rechnen ist". Im Vorblatt der Erläuterungen zum Güterbeförderungsgesetz wird hingegen bei den Kosten ausgeführt, daß es "im Rahmen der Amtshilfe und der auszustellenden Bescheinigungen aufgrund der EG-Richtlinien zu zusätzlichen Kosten kommen kann, deren Höhe derzeit nicht quantifizierbar ist".

Da die Bestimmungen bezüglich Amtshilfe und Bescheinigungen aufgrund der EG-Richtlinien in beiden Entwürfen im wesentlichen gleich sind, ist unverständlich, warum es beim Gelegenheitsverkehrs-Gesetz ausschließlich zu einer Kostensenkung kommen soll, obwohl beim Güterbeförderungsgesetz sehr wohl mit zusätzlichen Kosten gerechnet wird. Daran vermag insbesondere für das Burgenland auch die Tatsache, daß die Regelung über die Taxihöchstzahl fallen soll, kaum etwas zu ändern, da diese mangels festgelegter Standplätze nicht von Bedeutung ist.

Einen großen Unsicherheitsfaktor hinsichtlich der Kosten für die im Zuge der Konzessionsverleihung erforderlichen Ermittlungsverfahren dürfte auch die vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aufgrund des § 5 Abs. 3 des Entwurfes einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz bzw. zum Güterbeförderungsgesetz zu erlassenden Verordnungen darstellen. In Anbetracht der Erfahrungen mit den Erlässen im Zusammenhang mit der (zwischenzeitlich aufgehobenen) Bedarfsprüfung ist zu erwarten, daß aufgrund dieser Verordnung umfangreiche zusätzliche Ermittlungen - ev. sogar eine betriebswirtschaftliche Prüfung von Bilanzen etc. - erforderlich sein werden, die zu erheblichen zusätzlichen Kostenbelastungen führen werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 3. 8. 1992

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schneberger